

03.07.1987

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

A Problem

Nach § 6 Abs. 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet das Land den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen, die ihnen nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes für asylbegehrende Ausländer entstehen bis zum rechtswirksamen Abschluß des Asylverfahrens.

Soweit nach Abschluß des Asylverfahrens eine Abschiebung nicht erfolgt, müssen die Träger der Sozialhilfe für diesen Personenkreis, den sogenannten "geduldeten Ausländern" die Aufwendungen nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes selbst tragen. Dies führt zu einer großen Kostenbelastung der örtlichen Träger der Sozialhilfe, obwohl sachlich kein Grund für eine Beendigung der Erstattungspflicht des Landes vorliegt.

B Lösung

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz wird geändert.

C Alternativen

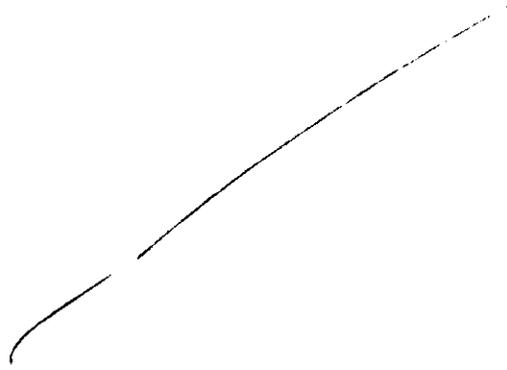
Keine.

D Kosten

48 Mio. DM

Datum des Originals: 30.06.1987/Ausgegeben: 03.07.1987 (01.07.1987)

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.



Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Zuweisung und Aufnahme
ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz
-FlüAG)

Auszug aus den geltenden Ge-
setzesbestimmungen

Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung
und Aufnahme ausländischer
Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahme-
gesetz - FlüAG) vom 27. März 1984
wird wie folgt geändert:

§ 6

(4) Das Land erstattet den
Trägern der Sozialhilfe
die Aufwendungen, die
ihnen nach § 120 des
Bundessozialhilfegesetzes
(BSHG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 24. Mai
1983 (BGBl I S. 613), ge-
ändert durch Gesetz vom
22. Dezember 1983 (BGBl I.
S. 1532) entstehen

1. für asylbegehrende Aus-
länder bis zum rechts-
wirksamen Abschluß des
Asylverfahrens; bei
nachfolgender Ausreise
oder nachfolgendem
Vollzug von aufenthalts-
beendenden Maßnahmen auch
darüber hinaus, längstens
jedoch für die Dauer von
vier Monaten,

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt
ergänzt:

"bei nachfolgend geduldetem Auf-
enthalt bis zur Aufhebung der
Duldung,"

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Zahl der rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber in Nordrhein-Westfalen, deren Aufenthalt vom Land aber weiter geduldet wird, steigt. Für die Gemeinden entstehen dadurch erhebliche zusätzliche Aufwendungen bei der Sozialhilfe.

Die Unterstützung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern ist eine staatspolitische Aufgabe, die vom Land zu erfüllen ist. Die entstehenden Kosten dürfen daher nicht länger auf die Gemeinden abgewälzt werden.

Für 1987 wird davon ausgegangen, daß die Zahl der geduldeten Asylanten in Nordrhein-Westfalen ständig steigt. Bei etwa 5 000 dieser Personen wird unterstellt, daß sie einen durchschnittlichen Anspruch von ca. 800,-- DM Sozialhilfe haben. Die Kosten für das Land betragen demnach ca. 48 Mio. DM.

Dr. Worms
Arentz
Dreyer
Goldmann
Gregull
Harbich
Ruth Hieronymi
Otti Hüls
Dr. Klose
Rüsenberg
Schröder
und Fraktion